

## Rundschreiben

ergeht an alle  
Vertrags(fach)ärztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 11.9.2020  
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/ms

## Gripeschutz-Impfaktion – 4. Quartal 2020

Sehr geehrte Frau Doktor,  
sehr geehrter Herr Doktor!

In Kooperation zwischen der Ärztekammer für Kärnten, der Kärntner Apothekerkammer, dem Land Kärnten und der Österreichischen Gesundheitskasse wurde eine Vereinbarung über die Durchführung von Gripeschutzimpfungen getroffen. Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, eine Erhöhung der Durchimpfungsrate der Kärntner Bevölkerung zu erreichen. **Die Vereinbarung gilt ausschließlich für das 4. Quartal 2020.**

Grundsätzlich hat jeder Versicherte in Kärnten die Möglichkeit, die Impfstoffe im vereinbarten Zeitraum (4. Quartal 2020) in den öffentlichen Apotheken und Hausapotheken gegen einen einmaligen Betrag in der Höhe von € 17,- inkl. USt. zu erwerben. Die Kosten für den Impfstoff für die **Rezeptgebührenbefreiten** übernimmt die ÖGK. Diese Zielgruppe erhält von Seiten der ÖGK einen Gutschein ausgestellt.

Für folgende Personengruppen (ausschließlich ÖGK-Versicherte) ist die Gripeschutzimpfung ohne Zuzahlung der PatientInnen durchzuführen:

- Bei der ÖGK versicherte Personen (einschließlich Dauerbetreute), für die eine Influenza im Hinblick auf eine bestehende Grunderkrankung (COPD, Asthma bronchiale, respiratorische Insuffizienz, KHK, Herzinsuffizienz, verschlechterte Atemmuskulatur in Folge neurologischer Erkrankung, Diabetes mellitus, Immundefekte, Schwangere, Kinder/Jugendliche unter Langzeit-Aspirintherapie zur Verhütung eines Reye Syndroms, Adipositas (BMI größer 40) ein besonderes Risiko darstellt (altersunabhängig).  
Die Angabe der Indikation für jeden Einzelfall kann entfallen. Die ÖGK erhält das Recht beim impfenden Arzt hinsichtlich der konkreten Indikation nachzufragen bzw. die zum Nachweis der Indikation erforderlichen Unterlagen einzufordern.
- Personen über 60 Jahre
- Alle Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten (altersunabhängig).

- Alle in Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten beschäftigten Personen (altersunabhängig)
- Rezeptgebührenbefreite
- Kinder- und Jugendliche mit Altersgrenzen außerhalb des österreichweiten Gripeschutz-Impfplans von Seiten des Bundes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- MitarbeiterInnen von Arztordinationen

Ausdrücklich nicht umfasst sind jene Personen, die nicht in die o.a. Zielgruppe fallen. Für diese Personen kann kein Impfhonorar als Kassenleistung abgerechnet werden (Privatleistung).

Sie können die Gripeschutzimpfung für die Zielgruppe im Zuge der Abrechnung mit der **Positionsnummer "FLU"** im Wert von **EUR 14,-** abrechnen. Die Verrechnung anderer kurativer Leistungen am selben Tag ist möglich. Zuzahlungen sind unzulässig.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Monika Hasenbichler  
Abteilungsleiterin

**Rundschreiben**

ergeht an alle Vertrags(fach)ärztInnen in Kärnten

Klagenfurt, 18.9.2020  
KAD-Stv. Mag. Mitterdorfer/fa

**Gripeschutz-Impfaktion 2020 - Ergänzung**

Sehr geehrte Frau Doktor,  
sehr geehrter Herr Doktor!

Ergänzend zum Rundschreiben vom 11.9.2020 wird hinsichtlich der Abrechnung der Gripeschutzimpfung folgendes mitgeteilt:

"Die Position ist nur im 4. Quartal 2020 verrechenbar. Ausgenommen sind **Kinder** im Rahmen dieser Vereinbarung, welche nach Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine zweite Impfung in einem bestimmten vorgesehenen Abstand erhalten sollten. Somit ist die Verrechenbarkeit auch im 1. Quartal 2021 möglich, sofern die Grundimpfung im 4. Quartal 2020 gelegen ist."

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Kurienobmann der  
niedergelassenen Ärzte:

(Dr. Wilhelm Kerber)

Die Präsidentin:

(Dr. Petra Preiss)